

STEUERRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE – FRAGEN UND ANTWORTEN

Urs Schüpfer, Marlis Müller

Gibt es steuerliche Massnahmen zur Entlastung bei der Direkten Bundessteuer und bei den Staats- und Gemeindesteuern (für natürliche und juristische Personen)?

Direkte Bundessteuer

Bei verspäteter Zahlung der Direkten Bundessteuer, welche zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 fällig wird, ist für diese Zeit kein Verzugszins geschuldet. Dies betrifft insbesondere die provisorische Steuerrechnung der Direkten Bundessteuer 2019 (Fälligkeit 31. März 2020).

Staats- und Gemeindesteuern

Die Kantone sind angehalten, allfällige Stundungsanträge zu genehmigen, jedoch bleibt es ihnen frei, für die Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin Verzugszinsen (oder auch negative Ausgleichszinsen) zu belasten.

Des Weiteren gibt es Kantone, welche die aufgrund von Steuerschulden vorhandene Beteiligungen bis auf weiteres aussetzen.

Es ist zu erwarten, dass sich weitere Kantone dem Bund anschliessen und auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten werden. Nachfolgend eine Auswahl der aktuellen Situation bei den Kantonen ZH, BE, BL/BS.

Zürich

Die provisorische Steuerrechnung kann aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 angepasst werden. Der Ausgleichszins von zurzeit 0.25% bleibt jedoch bestehen.

Des Weiteren hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 1. April 2020 den Verzugszins von ursprünglich 4.5% für die Staats- und Gemeindesteuern vom

1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf die Höhe des Ausgleichszinses von 0.25% reduziert.

Zürich gewährt auf Antrag bei definitiver sowie auch bei provisorischen Steuerrechnung eine Stundung oder Ratenzahlungen, sofern die Steuerrechnungen aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 nicht bezahlt werden können.

Bern

Der Kanton Bern hat einen generellen Zahlungsaufschub bis Ende Juni 2020 festgelegt, wobei das Inkasso ausgesetzt wird und ein Mahn- und Betreibungsstopp für alle hinterlegt ist.

Für die Steuerperiode 2020 wird der Verzugszins der Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Bern auf 0,0% festgesetzt. Bei einer Vorauszahlung wird jedoch ein Vorauszahlungszins von 0.5% eingeführt. Der Verzugszins von 3% für alle übrigen Steuerperioden bleibt jedoch bestehen.

Basel-Stadt / Basel-Landschaft

Stundungsgesuche werden in beiden Kantonen auf Antrag geprüft und grosszügig gewährt.

Der Kanton Basel-Stadt hält bis anhin an den Verzugszinsen von 3.5% fest.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in den letzten Tagen beschlossen, auf die Erhebung von Verzugszinsen auf verspäteter Zahlung von Staatssteuern ab dem 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu verzichten.

Wie sehen die steuerlichen Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen bei der Mehrwertsteuer aus?

Für die MWST wird vom 21. März 2020 bis am 31. Dezember 2020 auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichtet. Dies ist somit insbesondere für die in dieser Zeit fällig werdenden Quartale 1/2020 bis 3/2020 von Bedeutung. Die Deklaration hat weiterhin innert 60 Tagen nach Quartalsschluss fristgerecht zu erfolgen, wobei diese Frist ebenfalls erstreckt werden kann.

Ein Zahlungsaufschub von bis zu 3 Monaten nach Fälligkeit der MWST-Forderung kann ohne Begründung mittels online-Portal der ESTV beantragt werden. Für einen Zahlungsaufschub von mehr als 3 Monaten ist ein begründeter Antrag mittels Kontaktformular oder per E-Mail an inkasso.rss@estv.admin.ch der ESTV einzureichen. Pro Abrechnungsperiode ist ein separater Antrag bei der ESTV einzureichen.

Die Rückerstattung eines Vorsteuerüberhanges wird gemäss ESTV möglichst schnell erfolgen. Maximal dauert die Auszahlung für einen Vorsteuerüberhang zugunsten des Steuerpflichtigen 60 Tage seit Einreichung der Deklaration.

Gibt es ebenfalls steuerliche Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen bei den übrigen Zollabgaben, besondere Verbrauchssteuern oder Lenkungsabgaben?

Diesbezüglich wird analog zur MWST zwischen dem 21. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 kein Verzugszins erhoben. Ein Zahlungsaufschub wird ebenfalls auf Antrag gewährt.

Gelten bezüglich der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben neue Massnahmen aufgrund von COVID-19?

Nein, die zurzeit vorliegenden Massnahmen gelten nicht für die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben. Allfällige diesbezügliche Verzugszinsen von 5% werden weiterhin erhoben.

Bis wann hat die Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen?

Die meisten Kantone haben die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung automatisch für alle natürlichen Personen vorerst bis Ende Mai erstreckt. Die Fristen können anschliessend jedoch weiterhin wie üblich erstreckt werden.

Gibt es auch steuerrechtliche Fristenstillstände?

Besonders zu beachten ist, dass der vom Bundesrat verhängte Fristenstillstand nicht für Verfügungen bzw. Veranlagungen der direkten Steuern (Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Einkommens- und Vermögenssteuern und Grundstückgewinnsteuer) gilt. Diesbezüglich bleibt die Rechtsmittelfrist (meist 30 Tage) entsprechend zu wahren.

Einzelne Kantone betrachten die ausserordentliche Lage wegen dem Coronavirus als Grund für eine Fristenwiederherstellung. Somit beginnt ab Ende der ausserordentlichen Lage die Einsprachefrist neu zu laufen.

Ist die Kontaktaufnahme der Steuerverwaltungen uneingeschränkt möglich?

Die Steuerverwaltungen mussten ihren Betrieb ebenfalls reduzieren. Folglich ist die Erreichbarkeit in der Regel auf Anfragen per Post oder E-Mail beschränkt. Persönliche Vorsprachen müssen vorerst verschoben werden. Gerne werden wir Sie bei der Kontakttierung der Steuerverwaltung unterstützen.